

BGer 5D_174/2019 vom 11. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_174_2019

FR: TF 5D_174/2019 du 11 septembre 2019

IT: TF 5D_174/2019 del 11 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Formell war kantonal nicht der zugrunde liegende Rechtsöffnungsentscheid betreffend Forderungen von Fr. 485.05 und Fr. 1'346.25, sondern der diesbezügliche Revisionsentscheid und Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege angefochten, wobei das Kantonsgericht sich angesichts der Vorbringen vorab zur definitiven Rechtsöffnung äusserte.

So oder anders beträgt der Streitwert gemäss den unbeanstandeten Feststellungen im angefochtenen Entscheid Fr. 1'821.30. Damit ist der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) nicht erreicht und es steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 BGG offen.

E. 2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

Es werden keinerlei Verfassungsfragen erhoben. Aber selbst bei voller Kognition würden die Ausführungen an den Kernerwägungen des angefochtenen Entscheides vorbeigehen, wonach ein definitiver Rechtsöffnungstitel vorlag und im Verfahren der definitiven Rechtsöffnung einzig noch die Einwendungen der Tilgung, Stundung oder Verjährung thematisiert werden konnten (Art. 81 Abs. 1 SchKG), wonach der erstinstanzliche Rechtsöffnungsentscheid vom 27. Februar 2019 zwar nur im Dispositiv eröffnet, aber die Ausfertigung eines begründeten Entscheides zu spät verlangt wurde und die hierfür geltende Frist von 10 Tagen (Art. 239 Abs. 2 ZPO) als gesetzliche Frist nicht verlängerbar war, wonach keine Revisionsgründe vorlagen und wonach das betreffende Verfahren aussichtslos war, so dass die unentgeltliche Rechtspflege verweigert werden durfte:

Die Beschwerdebegründung erschöpft sich darin, dass die "Richterin C. _____ vom Arbeitsgericht" (gemeint ist damit offensichtlich der dem Verfahren um definitive Rechtsöffnung als Rechtsöffnungstitel vorausgegangene Entscheid des Arbeitsgerichtes Zürich vom 2. Juli 2018), welche im Übrigen psychologisch zu begutachten sei, keine Sachverhaltsabklärungen durchgeführt und ein emotionales Urteil nach Gefühl gefällt habe, obwohl es Videosequenzen und Zeugen gebe, die das Gegenteil bestätigen würden.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG zu entscheiden ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.